



Vorschlag für Richtlinien zur Vergabe von Wohnungen in der Oftringer Wohnanlage "Altersgerecht Wohnen"

RICHTLINIEN

für die Reihung von Bewerbern zur objektiven Vergabe von Wohnungen nach sozialen Kriterien für die Wohnanlage "Altersgerecht Wohnen" in Oftring, für die, die Gemeinde Oftring das Vorschlagsrecht hat.

Grundsätzliches

Um eine einheitliche Berücksichtigung der sozialen Kriterien für die Wohnungsvergabe bzw. das Vorschlagsrecht sicherzustellen, erfolgt die Reihung von Bewerbern nach dem von der OÖ. Landesregierung empfohlenen "Vergabesystem für betreubare Wohnungen". Die einzelnen Fragen werden bewertet und die vorgesehenen Punkte je nach Gewichtung vergeben. Das Ergebnis ist in einem Erhebungsbogen zu dokumentieren, wobei Gemeindeglieder von Oftring den Vorzug genießen.

§ 1

Familienstand:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1.) | Verheiratet oder eheähnliche Gemeinschaft | 15 Punkte |
| 2.) | verwitwet, geschieden, ledig | 10 Punkte |

§ 2

Alter:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1.) | Über 70 Jahre und Partner nicht unter 60 Jahre | 10 Punkte |
| 2.) | Über 60 Jahre bis 70 Jahre mit schlechter Wohnsituation
(fehlende Barrierefreiheit, Heizmaterial außerhalb der Wohnung
gelagert, Treppen...etc) | 8 Punkte |



§ 3

Derzeitige Wohnverhältnisse:

- | | |
|---|-----------|
| 1.) Entlegene Lage (lebensnotwendige Infrastruktur zB. alleine nicht erreichbar) | 5 Punkte |
| 2.) Wohnungswerber wohnt derzeit alleine in einer Wohnung ohne Betreuung | 10 Punkte |
| 3.) Wohnt allein im Eigenheim ohne Betreuung | 10 Punkte |
| 4.) Wohnt alleine in einer eigenen Wohnung mit Betreuungsmöglichkeit durch Kinder | 8 Punkte |
| 5.) Wohnt im Familienverband mit Angehörigen (Geschwister, Kinder, Eltern) | 3 Punkte |

§ 4

Betreuungsbedürftigkeit:

- | | |
|---|-----------|
| 1.) Gesundheitliche Beeinträchtigungen verschiedenster Art die bei Bezug einer Wohnung im "Betreubaren Wohnen" weiter eine unabhängige und selbständige Lebensführung ermöglichen | 20 Punkte |
| 2.) Pflegegeld der Stufe 1, bei Paaren pro Person | 30 Punkte |
| 3.) Pflegegeld ab der Stufe 2, bei Paaren pro Person | 40 Punkte |
| 4.) Bereits mobile Hilfe und Betreuung vorhanden | |
| a) Hauskrankenpflege | 10 Punkte |
| b) Mobile Altenhilfe | 10 Punkte |
| c) Heimhilfe (Hauswirtschaftliche Tätigkeiten) | 10 Punkte |
| d) Essen auf Rädern | 10 Punkte |
| 5.) Derzeit Betreuung bzw. Betreuungsbedarf durch Angehörige oder Partner, sofern Punkt 3 b), c) und d) nicht zutreffen | 20 Punkte |



§ 5

Höhe des Einkommens:

- 1.) Es ist das Nettoeinkommen aller Personen heranzuziehen, die zum Haushalt des Wohnungswerbers gehören und in die beantragte Wohnung einziehen werden, ohne allfälliges Pflegegeld

- 2.) Liegt das monatliche Nettoeinkommen
 - a) bei einer Person unter dem gültigen Ausgleichszulagensatz von derzeit € 837,63 6 Punkte
 - b) bei einer Person unter € 1.030,01 3 Punkte
 - c) bei einer Person ab € 1.030,01 0 Punkte
 - d) bei verheirateten Personen gemeinsam unter dem jeweils gültigen Ausgleichszulagenrichtsatz von derzeit € 1.255,89 6 Punkte
 - e) bei verheirateten Personen gemeinsam unter € 1.441,45 3 Punkte
 - f) bei verheirateten Personen gemeinsam ab € 1.441,45 0 Punkte

Der Ausgleichszulagenrichtsatz wird zum 1. Jänner jeden Jahres verlautbart.
Die angeführten Beträge sind jeweils anzupassen.

- 3.) Übersteigt das Einkommen diese Grenzwerte um weniger als 15 % 1 Punkt

§ 6

Bezug zur Heimatgemeinde Oftering:

- 1.) Oftering ist Hauptsitz des Antragstellers 40 Punkte
- 2.) Pro vollendetem Jahr Hauptwohnsitz in Oftering (bei Paaren nur für die Person mit dem länger dauernden Wohnsitz), jedoch maximal 50 Punkte; 1 Punkt
Ist Oftering nicht Hauptwohnsitz, wird diese Punkteanzahl halbiert



- | | | |
|-----|---|-----------|
| 3.) | Hat der Bewerber nahe Angehörige (insbesondere Kinder)
in Oftring (für Bewerber ohne Hauptwohnsitz in Oftring) | 20 Punkte |
| 4.) | Wenn eine besondere Beziehung zu Oftring besteht
(für Bewerber ohne Hauptwohnsitz in Oftring) | 10 Punkte |

§ 7

Wartezeiten:

Wartezeiten werden ab dem Einlangen des Ansuchens um Zuteilung einer Wohnung bei der Gemeinde Oftring berücksichtigt. Bei der Erstvergabe der Wohnungen im Jahr 2014 werden keine Punkte für die Wartezeit erworben.

Pro Monat 1 Punkt

jedoch maximal für die Dauer von 2 Jahren (max. 24 Punkte)

§ 8

Zusatzpunkte:

Das Bewertungsgremium kann in kollegialer Beratung für etwaige, in diesen Richtlinien nicht enthaltenen besonders beachtenswerte Kriterien, bis zu 30 Zusatzpunkte pro Wohnungswerber vergeben.

§ 9

Abschlussbestimmungen:

Von der Vormerkung oder von der Wohnungsvergabe können Wohnungswerber ausgeschlossen werden

- a.) wenn sie sich wissentlich durch falsche Angaben im Zuge des Erhebungsverfahrens einen ihnen nicht zustehenden Vorteil erworben haben,
- b.) wenn sie einen Lokalausweis zur Erhebung der bestehenden Wohnverhältnisse durch die Gemeinde abgelehnt haben



§ 10

Vorgang bei der Wohnungsvergabe bzw. Vorschlagsrecht:

- a.) Die für die Feststellung der Dringlichkeit maßgebenden Umstände sind im Erhebungsblatt festzuhalten und von den Wohnungswerbern glaubhaft zu machen. Die entsprechend diesen Richtlinien erforderlichen Nachweise, wie zB. Einkommensnachweis für alle Personen, die die Wohnung beziehen werden, bzw. Einkommenssteuerbescheid oder Einheitswertbescheid und ähnliches sind unaufgefordert beizubringen. Weitere Nachweise sind über Verlangen vorzulegen.
- b.) Vor der unmittelbaren Wohnungsvergabe bzw. vor dem Vertragsabschluss ist amtlich festzustellen, ob sich die für die Beurteilung der Dringlichkeit maßgebenden Umstände der in Aussicht genommenen Bewerber geändert haben.
- c.) Die Vergabe der Wohnung erfolgt verbindlich.
- d.) Bei Vorliegen gleicher Punkteanzahl für mehrere Bewerber wird zuerst nach Betreuungsbedürftigkeit und dann nach Alter entschieden.

§ 11

Inkrafttreten:

Diese Wohnungsvergaberichtlinien wurden am.....nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Schul-, Kultur-, Kindergarten- und Sportangelegenheiten, Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten am vom Gemeinderat beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft

Die Bürgermeisterin

Ulrike Tauber

Verlautbarung gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990

An der Amtstafel angeschlagen am.....

abgenommen am.....